

Vorrede.

und andern Geschäften in Verbindung stehende Arbeiten, mit abzuändern, immer unveränderlich und ganz gleich bearbeitet werden können. Vorzüglich habe ich hierbey die Bearbeitung grosser Registraturen zum Grunde gelegt, weil ich glaube, diesen Satz als ausgemacht, annehmen zu dürfen, daß dasjenige, was bey grossen Geschäften nicht unmöglich ist, bey kleinern noch möglicher seyn muß. So habe ich z. E. im 5ten Abschnitt der 1sten Hauptabtheilung eine Art der Eintragung der Acten in die Repertoria vorgeschlagen, wornach die mehresten Realsachen, durch die remissiven Eintragungen nach den Orten als dem einzigen Mittel bis zu ewigen Zeiten aufgefunden werden können.

Dieses hat nun zwar bey grossen Registraturen den mehresten Nutzen, es schließt solches aber, wenn man es sich sonst nur brauchbar genug bedienen will, kleinere selbst diejenigen Registraturen nicht einmal aus, so man bey adelichen und andern kleinen Untergerichten antrifft, unter deren Jurisdiction vielleicht nur ein einziges Dorf gehöret, und es ereignen sich auch sogar noch bey solchen kleinen Registraturen

ren